



TP 2: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zwangsbehandlung

Rolf Marschner; Moderation: Annette Loer

In den letzten Jahren waren die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen heftig in Bewegung geraten. Höchststrichterliche Entscheidungen des BVerfG und des BGH haben die Tätigkeit des Gesetzgebers erfordert. Mit der Novellierung des § 1906 Abs.3 BGB im Februar 2013 ist betreuungsrechtlich noch lange keine Ruhe eingekehrt, wie die brandaktuelle Entscheidung des BVerfG vom 26. Juli 2016 zum Vorlagebeschluss des BGH vom 1. Juli 2015 zur zwangsweisen Behandlung einer somatischen Erkrankung ohne Erforderlichkeit einer geschlossenen Unterbringung zeigt. Diese Entwicklung soll kurz dargestellt werden. Erneut ist der Gesetzgeber aufgefordert, nachzubessern. Wir bemühen uns, den Berichterstatter beim BVerfG zu diesem Teilplenum einzuladen, um mit ihm die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu diskutieren. Schließlich soll aber auch überlegt werden, wie aus unserer Sicht eine neue Regelung aussehen sollte und worauf im Gesetzgebungsverfahren zu achten ist.

Wenn noch Zeit bleibt, würden wir auch gerne die Frage ansprechen, was eigentlich mit einem „drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden“ gemeint ist. Sind dies nur Gefahren für Leib und Leben, also lebensbedrohliche organische oder körperliche Gefährdungen oder können auch rein psychische Beeinträchtigungen die Voraussetzung für die Durchführung einer Zwangsbehandlung erfüllen? Reicht etwa bereits der Verlust der Einsichtsfähigkeit oder eine erhebliche Verwahrlosung, wie es die DGPPN nahelegt und es im deutschen Ärzteblatt von Juli 2016 beschrieben ist? Wie finden wir die richtigen Maßstäbe? Inwieweit spielen §§ 1901, 1901 a und b BGB bei der Auslegung eine Rolle?

Wir verweisen auf die [Stellungnahme des BGT](#) vom 7.10.2015 zum Vorlagebeschluss des BGH.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2016 [BvL 8/15](#).

Annette Loer